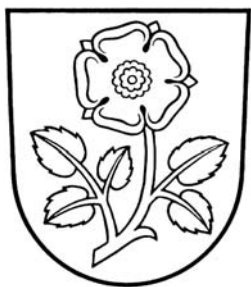

Gemeindeordnung



Politische
Gemeinde
Uznach

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Organisationsform der Gemeinde
- Art. 3 Organe der Gemeinde
- Art. 4 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 5 Amtliche Bekanntmachungen

II. Bürgerschaft

- Art. 6 Stellung
- Art. 7 Beschlüsse an der Bürgerversammlung
- Art. 8 Beschlüsse an der Urne
- Art. 9 Wahlen an der Urne
- Art. 10 Stille Wahl
- Art. 11ff Bürgerversammlung
- Art. 15 Urnenabstimmung
- Art. 16ff Fakultatives Referendum
- Art. 19ff Initiative

III. Gemeinderat

- Art. 26 Stellung
- Art. 27 Zusammensetzung
- Art. 28 Aufgaben im Allgemeinen
- Art. 29 Rechtsetzung
- Art. 30 Stellungnahme zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons
- Art. 31 Kredit- und Finanzkompetenzen

IV. Schule

- Art. 32 Geltungsbereich
- Art. 33ff Schulrat

V. Geschäftsprüfungskommission

Art. 36 Stellung

Art. 37 Zusammensetzung

Art. 38 Aufgaben

VI. Gemeindeunternehmen

Art. 39 Stellung

Art. 40 Leitung

Art. 41 Rechtsetzung

Art. 42 Kredit- und Finanzkompetenzen

VII. Schlussbestimmungen

Art. 43 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 44 Vollzugsbeginn

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Uznach erlässt, gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes¹ vom 23. August 1979, folgende Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

<i>Geltungsbereich</i>	Art. 1 Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde Uznach sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.
<i>Organisationsform der Gemeinde</i>	Art. 2 Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
<i>Organe der Gemeinde</i>	Art. 3 Organe der Gemeinde sind a) die Bürgerschaft b) der Gemeinderat c) die Geschäftsprüfungskommission
<i>Aufgaben der Gemeinde</i>	Art. 4 Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetze zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die im öffentlichen Interesse liegen.
<i>Amtliche Bekanntmachungen</i>	Art. 5 Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag und in den amtlichen Publikationsorganen "Linth Zeitung" und "Die Südostschweiz".

II. Bürgerschaft

<i>Stellung</i>	Art. 6 Die Bürgerschaft ist das oberste Organ der Gemeinde. Die Bürgerschaft berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird.
-----------------	--

¹ sGS 151.2

*Beschlüsse an der
Bürgerversammlung*

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- b) Jahresrechnung
- c) Voranschlag und Steuerfuss
- d) Finanzgeschäfte, soweit es im Anhang vorgesehen ist
- e) Mitgliedschaft in einem Gemeindeverband und in Zweckverbänden
- f) Initiativbegehren zur Gemeindeordnung
- g) Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts
- h) weitere Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung zugewiesen sind.

*Beschlüsse an
der Urne*

Art. 8

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über

- a) Finanzgeschäfte, soweit es im Anhang vorgesehen ist
- b) Geschäfte gemäss Art. 7, soweit im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen wurde
- c) Referendumsbegehren
- d) Initiativbegehren, die nicht die Gemeindeordnung betreffen

Wahlen an der Urne

Art. 9

Die Bürgerschaft wählt an der Urne

- a) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin
- b) den Präsidenten oder die Präsidentin des Schulrates
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- f) den Vermittler oder die Vermittlerin sowie deren Stellvertretung

Stille Wahl²

Art. 10

Stille Wahl ist möglich für

- a) Gemeindebehörden im zweiten Wahlgang
- b) Vermittler oder Vermittlerin sowie deren Stellvertretung im ersten und zweiten Wahlgang

² Art. 20ter Abs. 1 Bst. c und d UAG, sGS 125.3

Bürgerversammlung

a) Durchführung

Art. 11

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft oder Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung. Er kann vorher eine Orientierungsversammlung durchführen.

b) Unterlagen

Art. 12

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung mit Stimmberechtigten zugestellt. Jede(r) Stimmberechtigte kann weitere Exemplare unentgeltlich bei der Gemeindekanzlei beziehen.

c) Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Art. 13

Die Bürgerschaft wählt mindestens drei Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

d) technische Hilfsmittel

Art. 14

Die Verwendung technischer Hilfsmittel ist für die Protokollführung zulässig. Für die Aufzeichnung zu anderen Zwecken bedarf sie der Zustimmung der Bürgerversammlung.

Die Aufzeichnungen sind nach der Auflage- und Beschwerdefrist zu löschen.

Urnenabstimmung

Durchführung

Art. 15

Der Gemeinderat setzt den Zeitpunkt der Urnenabstimmung fest. Er kann vorher eine Orientierungsversammlung durchführen.

Der Gemeinderat stellt die Unterlagen allen Stimmberechtigten zu.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Urnenabstimmungen.³

³ sGS 125.3

Fakultatives Referendum

a) *Geschäfte*

Art. 16

Dem fakultativen Referendum unterstehen

- a) Rechtsetzende Reglemente, ausgenommen Gebührentarife
- b) Rechtsetzende Vereinbarungen
- c) Finanzgeschäfte, soweit es im Anhang vorgesehen ist

b) *Zustandekommen*

Art. 17

Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich die Urnenabstimmung durch die Bürgerschaft verlangt.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates.

c) *Verfahren*

Art. 18

Der Gemeinderat macht den Erlass oder Beschluss amtlich bekannt.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen werden kann.

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, hat der Gemeinderat die Urnenabstimmung innert sechs Monaten durchzuführen.

Im Übrigen gelten sachgemäss die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative.⁴

Initiative

a) *Unterschriften*

Art. 19

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

⁴ sGS 125.1

- Art. 20**
- b) *Form und Inhalt* Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Rechtsetzende Erlasse können in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes beantragt werden.
- Das Begehren darf nur einen Gegenstand umfassen.
- Art. 21**
- c) *Prüfung der Zulässigkeit* Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.
- Der Gemeinderat stellt innert zwei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.
- Art. 22**
- d) *Anmeldung und amtliche Bekanntmachung* Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeindekanzlei an.
- Die Gemeindekanzlei macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.
- Art. 23**
- e) *Einreichung* Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt zwei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.
- Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
- Art. 24**
- f) *Stellungnahme des Gemeinderates* Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt, oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.
- Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.
- Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.
- Beschliesst der Gemeinderat, der Bürgerschaft einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, kann die Frist um höchstens drei Monate verlängert werden.
- Art. 25**
- g) *Ergänzendes Recht* Im Übrigen gelten sachgemäss die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative.⁵

⁵ sGS 125.1

III. Gemeinderat

<i>Stellung</i>	Art. 26 Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.
<i>Zusammensetzung</i>	Art. 27 Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Schulrates und fünf weiteren Mitgliedern.
<i>Aufgaben im Allgemeinen</i>	Art. 28 Der Gemeinderat erfüllt insbesondere die Aufgaben nach Art. 136 des Gemeindegesetzes. ⁶
<i>Rechtsetzung</i>	Art. 29 Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten. Der Gemeinderat erlässt Gebührentarife, welche vom fakultativen Referendum ausgenommen sind.
<i>Stellungnahme zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons</i>	Art. 30 Der Gemeinderat nimmt namens der Politischen Gemeinde zu Bauprojekten von Strassenbauten des Kantons abschliessend Stellung, wenn der Kostenvoranschlag nicht über Fr. 1'000'000.-- liegt. Der Vernehmlassungsbeschluss des Gemeinderates unterliegt dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag den Betrag von Fr. 1'000'000.-- überschreitet.
<i>Kredit- und Finanzkompetenzen</i>	Art. 31 Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sind im Anhang dieser Gemeindeordnung festgelegt.

IV. Schule

<i>Geltungsbereich</i>	Art. 32 Die Politische Gemeinde Uznach führt die Volksschule und die Musikschule. ⁷
------------------------	--

⁶ sGS 151.2

⁷ geändert mit I. Nachtrag vom 14. April 2008

Schulrat

Zusammensetzung

Art. 33

Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin des Schulrates und vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin des Schulrates ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.

Befugnisse

Art. 34

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes⁸ und der Gesetzgebung über das Schulwesen.⁹

Der Schulrat ist bezüglich Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) die Wahl der Schulleitungen und der Lehrkräfte;
- b) die Vorbereitung der Wahl des Personals des Schulsekretariates zuhanden des Gemeinderates;
- c) die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrkräfte zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- d) die Visitation und Qualifikation der Schulleitungen und der Lehrkräfte;
- e) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen;
- f) die Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über das Schulwesen;
- g) die Verfügung über die im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthaltenen, die unmittelbare Schulführung betreffenden Kredite;
- h) Finanzgeschäfte soweit es im Anhang vorgesehen ist;
- i) die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen.

Art. 35

Schulordnung

Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

⁸ sGS 151.2

⁹ sGS 211 bis 213

V. Geschäftsprüfungskommission

<i>Stellung</i>	Art. 36 Die Geschäftsprüfungskommission ist Kontrollorgan.
<i>Zusammensetzung</i>	Art. 37 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
<i>Aufgaben</i>	Art. 38 Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die in Art. 74 des Gemeindegesetzes ¹⁰ festgelegten Kontrollaufgaben. Sie prüft namentlich a) die Amtsführung des Gemeinderates, der Verwaltung und des Gemeindeunternehmens im abgelaufenen Jahr; b) die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr; c) die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das kommende Jahr. Die Geschäftsprüfungskommission überträgt die Rechenkontrolle einer externen Revisionsstelle.

VI. Gemeindeunternehmen

<i>Stellung</i>	Art. 39 Die Politische Gemeinde führt als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen die Wasserversorgung.
<i>Leitung</i>	Art. 40 Der Gemeinderat wählt für dieses Unternehmen eine Betriebskommission. Diese leitet das Unternehmen im Rahmen des Voranschlages, soweit nicht gemäss Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement andere Organe zuständig sind.
<i>Rechtsetzung</i>	Art. 41 Der Gemeinderat erlässt die rechtsetzenden Reglemente, welche gemäss Art. 36 des Gemeindegesetzes ¹¹ und Art. 16 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum unterstehen. Der Gemeinderat erlässt Gebührentarife, welche vom fakultativen Referendum ausgenommen sind.

¹⁰ sGS 151.2

¹¹ sGS 151.2

<i>Kredit- und Finanzkompetenzen</i>	Art. 42 Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates und der Bürgerschaft sind im Anhang dieser Gemeindeordnung festgelegt.
--	---

VII. Schlussbestimmungen

<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	Art. 43 Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 20. Februar 1984 und deren Nachträge werden aufgehoben.
--	--

<i>Vollzugsbeginn</i>	Art. 44 Diese Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung des Departementes des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2009 angewendet.
-----------------------	---

Vom Gemeinderat erlassen am 15. Januar 2007

I. Nachtrag vom Gemeinderat erlassen am 21. Februar 2008

Von der Bürgerversammlung beschlossen am 2. April 2007

I. Nachtrag von der Bürgerversammlung beschlossen am 14. April 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Erwin Camenisch

Franz Widmer

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am 11. Mai 2007

I. Nachtrag vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am 12. Juni 2008

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Rechtsdienst

lic. iur. Gabriela Maag Schwendener

Anhang: Finanzbefugnisse

	Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹²	Urnen-Abstimmung
1.	neue Ausgaben						
1.1	einmalige neue Ausgaben			bis 400'000 pro Fall		über 400'000 bis 2'500'000 pro Fall	über 2'500'000 pro Fall
1.2	während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben			bis 40'000 pro Fall		über 40'000 bis 300'000 pro Fall	über 300'000 pro Fall
2.	Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben						
2.1	einmalige neue Ausgaben	<u>ausgenommen das Schulwesen betreffende Ausgaben</u> bis 200'000 pro Fall bis 500'000 pro Jahr	<u>das Schulwesen betreffende Ausgaben</u> bis 100'000 pro Jahr		bis 400'000 pro Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig sind	über 400'000 bis 2'500'000 pro Fall	über 2'500'000 pro Fall
2.2	während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	<u>ausgenommen das Schulwesen betreffende Ausgaben</u> bis 20'000 pro Fall bis 50'000 pro Jahr	<u>das Schulwesen betreffende Ausgaben</u> bis 10'000 pro Jahr		bis 40'000 pro Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig sind	über 40'000 bis 300'000 pro Fall	über 300'000 pro Fall

¹² Antragsstellung in Form eines Gutachtens

3.	Nachtragskredite						
3.1	teuerungsbedingte	abschliessend					
3.2	nicht teuerungsbedingte	bis 30'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10 Prozent des ursprünglichen Kredits			soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist		
4.	Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend					
5.	Grundstücke						
5.1	Erwerb (Kaufpreis)	bis 500'000 pro Jahr			bis 1'000'000 pro Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 bis 2'500'000 pro Fall	über 2'500'000 pro Fall
5.2	Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 500'000 pro Jahr			bis 1'000'000 pro Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 bis 2'500'000 pro Fall	über 2'500'000 pro Fall